

Richtlinien zur Förderung der Ausbildung von Lehrlingen in Badener Betrieben

- 1) Der Betrieb muss seinen **Standort in Baden** haben und die Kommunalsteuer an die Stadtgemeinde Baden entrichten.
- 2) Die Förderung wird Badener Betrieben für jene Lehrlinge gewährt, die zusätzlich eingestellt wurden und mit denen **ab 1. April 2009 bis 31. Dezember 2011** ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.
- 3) Als **zusätzlicher Lehrling** eines Betriebes (Unternehmens) gilt ein Lehrling dann, wenn – nach Berücksichtigung eines zweijährigen Beobachtungszeitraumes vor Einstellung dieses Lehrlings – die Gesamtzahl der Lehrlinge des Betriebes (Unternehmens) in Baden (unter Zusammenrechnung aller Standorte in Baden) durch die Einstellung dieses Lehrlings erhöht wird. Betriebs- oder Unternehmensübernahmen gelten für Zwecke dieser Förderung nicht als neue Betriebe oder Unternehmen.
- 4) Die Förderung erfolgt maximal im **Ausmaß** von 100 v.H. der auf die Lehrlingsentschädigung für den zusätzlichen Lehrling entfallenden und ausschließlich an die Stadtgemeinde Baden entrichteten Kommunalsteuer. Der Förderungsbetrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden.
- 5) Die Höhe der von der Stadtgemeinde Baden an ein Unternehmen zu vergebenden Förderungen ist weiters gemäß den Bestimmungen der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages i.V.m. der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG auf "De-minimis"-Beihilfen, ABI 2006/L 379/05 vom 28.12.2006 begrenzt. Diesbezüglich hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, sämtliche ausbezahlten oder potentiellen Förderungen von anderen öffentlichen Körperschaften der Stadtgemeinde Baden offen zu legen (De-minimis-Erklärung).
- 6) Auf den Erhalt der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden und erfolgt nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten.
- 7) Die Förderung ist bei der Stadtgemeinde Baden (Kammeramt) **schriftlich mittels Antragsformular bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Folgejahres** (Jahr der Abgabe der Kommunalsteuererklärung) **zu beantragen** und sind die zur Überprüfung erforderlichen **Unterlagen** (Kopie des Lehrvertrages der zu fördernden Lehrverhältnisse und der übrigen Lehrverhältnisse sowie des Lohnkontos u.a.) **beizubringen** (erstmalig im Jahre 2010 für das Kalenderjahr 2009).
- 8) Die Vergabe der Förderung erfolgt durch die Bürgermeisterin.
- 9) Sollte die Gewährung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen, ist der Förderungsbetrag gemäß europarechtlichen Bestimmungen verzinst an die Stadtgemeinde Baden zurückzuzahlen.
- 10) Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände bestehen, wird der Förderungsbetrag mit diesen verrechnet.
- 11) Die Verrechnung der Förderung erfolgt unter der Voranschlagsstelle 1/789 - 755 (sonstige Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des Handels, Gewerbes und der Industrie).
- 12) **Die Förderung gilt vorerst für die Jahre 2009 (ab 1. April), 2010 und 2011**, wobei die Förderbeträge basierend auf der für dieses Jahr an die Stadtgemeinde Baden entrichteten Kommunalsteuer im jeweiligen Folgejahr (2010 bis 2012) zur Auszahlung gelangen. Sollte die Kommunalsteuerpflicht für die Lehrlingsentschädigungen entfallen, tritt diese Förderung außer Kraft.